▶ Familienverträge

## Kind wird still beteiligt: Gewinnauszahlung Betriebsausgabe?

**Sind auch geschenkte Beteiligungen begünstigt?**

| Wann können Freiberufler Ausgaben für typisch stille Beteiligungen, die sie ihren Kindern geschenkt haben, als Betriebsausgaben geltend machen? Reicht es, wenn die Kinder an Verlusten des Unternehmens bis zur Höhe ihrer stillen Einlagen beteiligt sind? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. Das FG München hat den Betriebsausgabenabzug verneint. |

Im konkreten Fall hatte ein Zahnarzt den drei minderjährigen Kindern eine typisch stille Beteiligungen an seiner Praxis in Höhe von 50.000 Euro geschenkt. Geldzahlungen ins Betriebsvermögen erfolgten nicht. Nach den Gesellschaftsverträgen sollten die Regelungen der §§ 230 ff. HGB zur Anwendung kommen. Jedem Kind standen die Mitwirkungsrechte gemäß § 233 HGB zu, soweit die ärztliche Schweigepflicht dies zulässt. Jedes Kind war am Gewinn der Gesellschaft mit zehn Prozent, höchstens aber mit 15 Prozent der Einlage (7.500 Euro), beteiligt. Die Verlustbeteiligung war auf die Höhe der Einlage begrenzt. Der Zahnarzt wollte die Gewinnbeteiligung als Betriebsausgaben absetzen. Das FG hat das abgelehnt. Ob Ausgaben betrieblich veranlasst seien, müsse man in jedem Fall neu anhand der Umstände entscheiden. Hier seien die betrieblichen Vorteile der geschenkten Einlagen so gering gewesen, dass die Gewinnbeteiligungen vor allem private Motive hatten (FG München, Urteil vom 17.05.2019, Az. 6 K 756/18, Abruf-Nr. 211668).

**PRAXISTIPP |** Der Zahnarzt hat Revision beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. VIII R 17/19. Der Betriebsausgabenabzug wäre wohl zu bejahen, wenn Kinder stille Einlagen tatsächlich aus eigenem Vermögen leisten. Denn dann führt die Verlustbeteiligung tatsächlich zu dem Risiko, eigenes Vermögen zu verlieren.

▶ Einkommensteuer

## Sportförderung: Sind Zahlungen an Profisportler steuerpflichtig?

**FG sieht untrennbaren Zusammenhang zu Einkünften aus Sponsorings**

| Bekommt ein Berufssportler, der aus Sponsorenverträgen Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, zusätzlich noch Leistungen der Sportförderung, sind diese den gewerblichen Betriebseinnahmen hinzuzurechnen. Sie sind keine wiederkehrenden Bezüge nach § 22 Nr. 1 EStG. Diese Auffassung vertritt das FG Thüringen. Letztlich entscheiden muss aber der BFH. |

Nach Ansicht des FG hat der Sportler die Sponsorings nur wegen seiner sportlichen Leistungen akquirieren können. Für die war aber die Sportförderung elementar gewesen. Folglich habe ein untrennbarer Zusammenhang zwischen der gewerblichen Tätigkeit und der Sportförderung bestanden (FG Thüringen, Urteil vom 20.03.2019, Az. 3 K 273/17, Abruf-Nr. 211669).

**PRAXISTIPP |** Der Sportler hat Revision beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. X R 19/19. Man darf gespannt sein, ob der BFH in seiner Entscheidung auch dazu Stellung nehmen wird, was gilt, wenn ein Sportler nur Sporthilfe bezieht und keine (nennenswerten) Einkünfte aus dem Sponsoring hat.